# Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der eidgenössischen Reisendengewerbegesetzgebung

vom 10. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2003)

---

**§ 1** Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden[1)] sowie der Verordnung des Bundesrates über das Gewerbe der Reisenden[2)].

**§ 2** Zuständigkeiten

[1] Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Reisendengewerbe obliegt dem kantonalen Patentbüro unter Aufsicht des Departementes für Justiz und Sicherheit.

**§ 3** Benützung von öffentlichen Strassen und Wegen

[1] Ungeachtet der erforderlichen Bewilligungen gemäss der Bundesgesetzgebung über das Reisendengewerbe bedarf die Benützung von öffentlichen Strassen und Wegen einer Bewilligung gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege[3)] und seiner Ausführungsverordnung.

**§ 4** Märkte, Ausstellungen und Messen

[1] Die Gemeinden oder die kantonalen Behörden orientieren das Patentbüro schriftlich über die von ihnen bewilligten Märkte, Ausstellungen und Messen spätestens 20 Tage vor der entsprechenden Veranstaltung.

[2] Bei regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen wie zum Beispiel Wochenmärkten genügt eine einmalige schriftliche Orientierung.

**§ 5** Gebühren

[1] Das Patentbüro erhebt für die Erteilung, die Erneuerung, die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligungen, die Ausstellung der Ausweiskarten und die vorzunehmenden Abklärungen die bundesrechtlichen Maximalgebühren.

---

1) SR 943.1
2) SR 943.11
3) RB 725.1

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

[2] Für Bewilligungen mit einer kürzeren als der gesetzlich vorgesehenen Gültigkeitsdauer werden die Gebühren anteilsmässig, im Maximum bis zur Hälfte der ordentlichen Gebühr, reduziert.

### § 6 Aufhebung bisherigen Rechtes

[1] Die Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 8. September 1960 über die Märkte, die Wandergewerbe und die öffentlichen Veranstaltungen vom 18. Dezember 1961 wird aufgehoben.

### § 7 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | Amtsblatt |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | 10.12.2002 | 01.01.2003 | Erstfassung | 50/2002 |